

Finanzverwaltung in den Apparat der allgemeinen Verwaltung eingegliedert. Die Aufgaben der Deutschen Zentralfinanzdirektion wurden vom Ministerium der Finanzen, die Aufgaben der Landesfinanzdirektionen und der Finanzämter von den Unterabteilungen Abgaben in den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte übernommen. Letztere sind auch zuständig für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge²¹¹.

Die Aufgaben der Hauptzollämter und Zollämter wurden zunächst auf das am 28.8.1952 gebildete Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (AZKW)²¹² übertragen. Im Zollgesetz vom 28.3.1962²¹³, das am 30.4.1962 in Kraft trat, wird das Amt als Zollverwaltung bezeichnet. Diese erhebt nicht nur die Zölle, sondern kontrolliert auch die Ein- und Ausfuhr von Waren und den grenzüberschreitenden Devisen- und Geldverkehr. Ihr stehen umfangreiche Kompetenzen zur Kontrolle und Durchsuchung, einschließlich der körperlichen Durchsuchung von Personen, zu. Sie ist zentrales Organ mit nachgeordneten Dienststellen (Zolldienststellen), also nicht in die allgemeine Verwaltung eingegliedert. Sie hat Untersuchungsorgane im Sinne der StPO²¹⁴. Die Zollverwaltung untersteht dem Minister für Außenhandel (s. Rz. 108 ff. zu Art. 9).

Das Zollgebiet wird vom Territorium der DDR gebildet. Es wird von der Zollgrenze umschlossen, die mit der Staatsgrenze (einschließlich der Demarkationslinien gegenüber der Bundesrepublik und Berlin (West)) übereinstimmt (§ 1 Zollgesetz). Zollexklaven und -inklaven gibt es nicht.

IX. Das Außenwirtschaftsmonopol

Literatur:

Autorenkollektiv unter Leitung von Fritz Erdelen, Handbuch der Außenhandelsverträge, Berlin (Ost), Band I, 1971, Band II, 1974 - *Hermann Engler/Dietrich Maskow*, Die Verwirklichung des Außenhandelsmonopols bei der Wahrnehmung von Außenhandelsaufgaben durch Kombinate, Wirtschaftsrecht 1979, S. 21 - *Joachim Gödker*, Die Wechselbeziehungen zwischen Außenwirtschaftsmonopol, Außenhandelsmonopol und Valutamonopol, StuR 1979, S. 414; *den.*, Währungssouveränität und territorialer Geltungsbereich nationaler Devisenbestimmungen, StuR 1980, S. 545 - *Maria Haendcke-Hoppe/Siegfried Mampel*, Die Schiedsgerichtsbarkeit im Außenhandel der DDR, ROW 1976, S. 75; *des.*, Zum Gesetz der DDR über internationale Wirtschaftsverträge, ROW 1976, S. 157 - *Ulrich Helwig/Norbert König*, Die Verantwortung der Außenhandelsbetriebe bei der Übertragung und für die Durchführung der Exportgeschäftstätigkeit, Recht im Außenhandel, 30. Beilage zu DDR-Außenwirtschaft, S. 14 - *Manfred Kemper/Dietrich Maskow unter Mitarbeit von Werner Ross*, Außenwirtschaftsrecht der DDR, Berlin (Ost), 1975 - *Manfred Kemper/Dietrich Maskow/Gisela Neumann*, Zur Leitung der sozialistischen Außenwirtschaft durch das Recht der DDR, StuR 1973, S. 764 - *Manfred Kemper u. a.*, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1977 - *Otto Kringe*, Das neue Devisenrecht der DDR, ROW 1974, S. 137 - *Dietrich Maskow/Helmut Wagner* (Gesamtredaktion), Kommentar zum Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge - GIW - vom 5. Februar 1976, Berlin (Ost), 1978 - *W. S. Poschjakow*, Das staatliche Außenhandelsmonopol, Recht im Außenhandel, 30. Beilage zu DDR-Außenwirtschaft, S. 1.

211 Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter vom 14. 12. 1950 (GBl. S. 1195).

212 Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vom 28. 8. 1952 (GBl. S. 817).

213 GBl. I. S. 42.

214 § 88 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) in der Fassung vom 19.12.1974 (GBl. 1975 I, S. 62).